



Bundesbeschluss

Entwurf

**über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches
zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme
der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU)
2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen
durch Personen**

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom ...³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

SR

- 1 SR **101**
- 2 BBl **2024** ...
- 3 BBl **2024** ...
- 4 SR **0.362.31**

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵

Art. 7 Abs. 2

² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Grenzkontrollen nach Absatz 1. Er bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen und den Nachbarstaaten die grenzüberschreitenden Regionen nach Artikel 42b Schengener Grenzkodex.

Art. 8 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz

¹ Der Bundesrat ist zuständig für die Anordnung und die Verlängerung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz.

² Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ist das EJPD zuständig für die Anordnung und Verlängerung der sofort notwendigen Massnahmen zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber.

³ Der Bundesrat kann die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz zudem anordnen oder verlängern, wenn der Rat der Europäischen Union:

- a. bei Vorliegen einer schweren gesundheitlichen Notlage in mehreren Schengen-Staaten diese gemäss Artikel 28 des Schengener Grenzkodex⁶ dazu ermächtigt hat;
- b. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen gemäss Artikel 29 des Schengener Grenzkodex eine entsprechende Empfehlung erlassen hat.

⁴ Das BAZG führt die Kontrollen nach den Absätzen 1–3 im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durch.

⁵ SR 142.20

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz.

Art. 9 Zuständigkeit für die Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz

Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen aus.

Art. 64 Abs. 4 und 5 sowie 64a Abs. 3^{bis}

Aufgehoben

Art. 64c^{bis} Wegweisung bei Kontrollen im grenznahen Raum

¹ Sieht ein Abkommen mit einem anderen Schengen-Staat über die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 23a des Schengener Grenzkodex⁷ dies vor, so können Ausländerinnen und Ausländer, die im grenznahen Raum aufgegriffen werden, in diesen Staat weggewiesen werden, wenn sie:

- a. direkt aus diesem Staat in die Schweiz eingereist sind;
- b. eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen oder die Einreisevoraussetzungen (Art. 5) nicht oder nicht mehr erfüllen; und
- c. kein Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung stellen.

² Auf die Wegweisung nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn eine formlose Wegweisung nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a möglich ist.

³ Die Wegweisungsverfügung wird mittels Standardformular eröffnet.

⁴ Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 1 ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

⁵ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann die aufgegriffenen Ausländerinnen und Ausländer höchstens 24 Stunden festhalten. Kann die Wegweisung nicht innert dieser Frist vollzogen werden, ist eine ordentliche Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 zu erlassen.

Art. 64d Abs. 2 Bst. g

² Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1.

- g. die betroffene Person infolge einer Kontrolle im grenznahen Raum wegge-
wiesen wird (Art. 64c^{bis}).

Art. 64f Abs. 2 erster Satz

² Wird die Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Artikel 64b oder 64c^{bis} Absatz 3 eröffnet, so erfolgt keine Übersetzung. ...

Art. 65a Einreisebeschränkungen und weitere Massnahmen zum Schutz der
öffentlichen Gesundheit an Flugplätzen, die eine Schengen-
Aussengrenze bilden

¹ Der Bundesrat kann zum Schutz der öffentlichen Gesundheit an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, Einreisebeschränkungen sowie weitere Massnahmen nach Artikel 41 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁸ (EpG) anordnen.

² Das SEM kann im Einzelfall aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen bewilligen, sofern diese keinen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen.

Art. 66 Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen
und Ausländer im Wegweisungsverfahren

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt.

² Der Bundesrat bestimmt die Rolle, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vertrauensperson.

Art. 67 Abs. 2 Bst. c

² Es kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die:

- c. die Einreisebeschränkung nach Artikel 65a oder Massnahmen nach Artikel 41 EpG zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit missachtet haben.

Art. 92 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Sorgfaltspflicht der Luftverkehrsunternehmen

^{1bis} Sie müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit sicherstellen, dass sie nur Personen befördern, denen die Einreise nicht gemäss Artikel 65a beschränkt wurde.

2. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 16 Abs. 2 Bst. o

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- o. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)¹⁰

⁹ SR 361

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.06.2024.